

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen  
vom 26.02.2013**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. S.-H. S. 252), wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Stadtvertretung am 25.02.2013 für die Stadt Schwentimental verordnet:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Bereich des Ostseeparks und der Klausdorfer Straße dürfen an folgenden Tagen in der Zeit von 12.00 bis 17:00 Uhr aus besonderem Anlass offengehalten werden:

- am Sonntag, dem 07.04.2013, Großes Frühlingsfest im Ostseepark mit Spiel, Spaß und Information zum Frühling
- am Sonntag, dem 02.06.2013, Sommerparty mit viel Musik und Aktionen zu Beginn des Sommers
- am Sonntag, 29.09.2013, 40- Jahre Ostseepark. Informationen und Veranstaltungen zum Jubiläum
- am Sonntag, 10.11.2013, Fit in den Winter. Aktionen und Tipps rund um die Gesundheit und Fitness für den Winter

**§ 2**

- (1) Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Schwentimental, den 26.02.2013

Stadt Schwentimental  
Die Bürgermeisterin

gez. Susanne Leyk

---